

Satzung des TTC Wehingen e.V. Stand 24.11.1995 mit geplanten Änderungen zur HV am 11.11.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1958 gegründete Verein führt den Namen „TTC Wehingen e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wehingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts **Stuttgart (Spaichingen)** unter der Nummer **VR 460166 (166)** eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

5. Abweichend von Absatz 4 kann dem Ausschuss (gem. § 11) für seine Ausschusstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden (Ehrenamtszuschale).

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)

- aktive Mitglieder ab 18 Jahre

- Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre

- passive Mitglieder

- Ehrenmitglieder

2. außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Ausschusses aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Ausschuss, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Ausschuss.

4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Ausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Ausschuss bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Ausschuss dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht bei der nächsten Hauptversammlung zu, zu der er schriftlich eingeladen wird. Die Hauptversammlung entscheidet in letzter Instanz. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen alle Rechte des Mitglieds.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Ausschuss beschlossen wird.

2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Ausschuss des Vereins festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Hauptversammlungen teilzunehmen.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Ausschuss gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Ausschuss
- der Vorstand

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Die Hauptversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde oder örtlichen Tagespresse unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Ausschusses
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses
- Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses (sofern keine Jugendordnung in Kraft ist, auch den Jugendleiter)
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Ausschusses
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

4. Anträge zur Hauptversammlung können vom Ausschuss und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens **3 Tage (1 Woche)** vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer/in und vom/von der

1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Ausschuss zu beschließen ist, maßgeblich. Soweit in der Satzung oder Geschäftsordnung nichts näheres festgelegt ist, erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sofern nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl wünscht, wird offen abgestimmt.

§ 10 Außerordentliche Hauptversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Ausschuss

1. Den Ausschuss bilden

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die Sportwart/in
- der/die Jugendleiter/in
- ein Beisitzer

2. Die Zusammensetzung des Ausschusses kann durch den Beschluss der Hauptversammlung geändert werden.

3. Der Vorstand und der Ausschuss wird von der Hauptversammlung nach dem rotierenden System für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Im ersten Jahr wird der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Sportwart/in und der/die Schriftführer/in auf ein Jahr gewählt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes kann der Ausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

5. Der Ausschuss bestätigt den/die von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendleiter/in.

6. Der Ausschuss erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Ausschussmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

7. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/r Vertreters/in. Der Ausschuss ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

8. Die Sitzungen des Ausschusses sind von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretendem Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnungen und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben werden.

9. Die Beschlüsse des Ausschusses sind vom Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

10. Von den Ausschussmitgliedern sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Breiten- und Leistungssport
- Materialpflege (Bestimmung eines/einer Materialwartes/in)
- Jugendpflege und überfachliche Frauenarbeit
- Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- Öffentlichkeitsarbeit

Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

Der Ausschuss kann für bestimmte Aufgabenbereiche „Arbeitsgruppen“ bilden.

§ 12 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzenden oder durch den/die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der Kassenwart/in vertreten, wobei im Innenverhältnis der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden tätig werden.

Der Vorstand beschließt über die Höhe der Ehrenamtspauschale im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und über den Begünstigten mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Ausschusses bedarf.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Mit Ausnahme der Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung zu beschließen ist, ist der Ausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 15 Strafbestimmungen

Der Ausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer/in

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Ausschuss berichten.

4. Die Prüfungen sollen nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. Während des Geschäftsjahres können unvermutet Prüfungen vorgenommen werden.

5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

6. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Ausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(5. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.)

5. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wehingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 24.11.1995 (11.11.2021) beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

streichen

hinzufügen